

II- 662 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XV. Gesetzgebungsperiode

DER BUNDESMINISTER FÜR FINANZEN

Zl.11 0502/96-Pr.2/79

1980 02 15

An den
Herrn Präsidenten
des Nationalrates
Parlament
1017 W i e n

288/AB
1980 -02- 18
zu 294 J

Auf die Anfrage der Abgeordneten Hietl und Genossen vom 20. Dezember 1979, Nr. 294/J, betreffend Export ungarischen Weines über die Grenzkontrollstelle Liebing in die Bundesrepublik Deutschland, beehre ich mich mitzuteilen:

Zu 1):

Am 7. Juni 1979 wurde beim Zollamt Rattersdorf-Liebing in der Durchfuhr die Anweisung einer aus 921 Karton Wein bestehenden Sendung im gemeinschaftlichen Versandverfahren nach Hamburg beantragt. Bei der stichprobenweisen Überprüfung der für das zollamtliche Durchfuhrverfahren gemachten Angaben wurde nach Öffnung von einiger der - äußerlich neutralen - Kartons festgestellt, daß der glaublich ungarische Wein mit Etiketten der Weinkellerei Stefan Zehetbauer, 7081 Schützen/Geb., versehen war und demgemäß vermutlich fälschlich als österreichischer "Burgenländer Weißburgunder bzw. Blaufränkisch" bezeichnet gewesen ist.

Zu der Frage, welche Erhebungen von den Zollbehörden in dieser Angelegenheit eingeleitet worden sind, ist auszuführen, daß die Zollämter wohl bei der Einfuhr, nicht aber gelegentlich der Durchfuhr von Wein bei der Vollziehung des Weingesetzes mitwirken. Da durch die Falschbezeichnung des Weines bei der Durchfuhr im Anweisungsverfahren im übrigen keine zollgesetzlichen Bestimmungen verletzt worden sind, konnte ein zollbehördliches bzw. ein finanzstrafbehördliches Verfahren auch nicht eingeleitet werden.

- 2 -

Zu 2) und 3):

Ein zoll- bzw. finanzstrafbehördliches Verfahren konnte aus den zu Punkt 1) bereits dargelegten Gründen nicht durchgeführt werden. Im übrigen wurde, soweit dies dem Bundesministerium für Finanzen bekannt ist, wegen der gegenständlichen Angelegenheit eine Anzeige an die Bezirkshauptmannschaft Oberpullendorf und insbesondere vom Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft bei der Staatsanwaltschaft des Landesgerichtes Eisenstadt erstattet.

Zu 4):

Da - wie schon ausgeführt wurde - zollrechtliche Vorschriften offensichtlich nicht verletzt worden sind, konnten den Zollbehörden auch keine Weisungen für ihr Einschreiten gegeben werden.

Die Finanzlandesdirektion für Wien, Niederösterreich und Burgenland wurde jedoch eingeladen, bei der Staatsanwaltschaft zu klären, ob im Fall derartiger Transporte der Verdacht einer gerichtlich strafbaren Handlung gegeben wäre. Ein solcher Verdacht würde nämlich auch die bei den Zollämtern Dienst versehenen Zollwachebeamten berechtigen, im Sinn des § 1 des Bundesgesetzes vom 21. Juni 1967, BGBl.Nr. 220, betreffend die Übertragung der durch Sicherheitsorgane zu versehenen Grenzüberwachung und Grenzkontrolle auf Zollorgane (i.d.F. der BGBl.Nr. 527/1974) "alle im Interesse der Strafrechtspflege notwendigen und keinen Aufschub gestattenden vorbereitenden Maßnahmen zur Verhinderung und Aufklärung gerichtlich strafbarer Handlungen und zur Ergreifung des Täters zu treffen", wenn sie derartige offensichtlich unrichtige Bezeichnungen bei der zollbehördlichen Grenzabfertigung feststellen; sie würden dabei allerdings funktionell nicht als dem Bundesministerium für Finanzen nachgeordnete Zollorgane tätig werden. Eine Äußerung der Staatsanwaltschaft liegt nach dem zuletzt beim Bundesministerium für Finanzen eingegangenen Bericht der genannten Finanzlandesdirektion noch nicht vor.

